



LANDKREIS
ERDING

BESCHLUSSVORLAGE

Abt. 3

Tagesordnungspunkt: 2

**Allgemeines;
Erhöhung monatliche Aufwandsentschädigung für Jagdberater**

Anlage(n):
Keine

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Christian Mader

Tel. 08122/58-1200
christian.mader@lr-
ed.de

Erding, 09.02.2023
Az.:

Kreisausschuss am 27.02.2023

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Durch die Gewährung der monatlichen Aufwandsentschädigung entstehen jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.800,00 €. Die Fahrtkosten können nicht valide berechnet werden.

Durch die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung von 76,69 € auf 150 € entsteht ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 879,72 €.

Beschlussvorschlag:

Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdberater wird ab dem 01.04.2023 von 76,69 € auf 150,00 € erhöht.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) hat der Jagdberater Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Zur Abgeltung der mit seinem Amt verbundenen Aufwendungen und des Zeitaufwandes erhält der Jagdberater gem. § 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 AVBayJG außerdem eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich u. a. nach dem Umfang der Beratungstätigkeit bemisst.

Infolge der vorbereitenden Maßnahmen zur Vermeidung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sowie der Rotwildproblematik in rotwildfreien Gebieten entsteht ein hoher Informations- und Beratungsbedarf bei der Jägerschaft im Landkreis Erding sowie ein Abstimmungsbedarf mit der Unteren Jagdbehörde. In diesem Bereich ist mit einer Zunahme der Aufgaben und Tätigkeiten zu rechnen.

Zudem wurde die Aufwandsentschädigung letztmalig am 12.12.1986 erhöht. Seitdem blieb die Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 DM (jetzt: 76,69 €) unverändert.

Rechtsgrundlage:

§ 30 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG)